

Information des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU LSA) vom 26. Juli 2007

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG – Anwendung auf Arbeitsleistungen zur Sanierung und zum Betrieb privater Grundstückskleinkläranlagen

Nach § 35a Abs. 2 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) kann für alle handwerklichen Tätigkeiten, welche im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem privaten inländischen Haushalt erbracht werden, eine Ermäßigung der Einkommenssteuer um 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, jedoch höchstens um einen Betrag von 600 Euro in Anspruch genommen werden.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a. auch die Reparatur, Wartung und Austausch von Ver- und Entsorgungsinstallationen. Damit werden nach dem Gesetz auch Aufwendungen für die Instandsetzung oder Sanierung, die Reparatur und Reinigung, den Austausch und die Kontrolle der für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen auf dem inländischen Grundstück des Steuerpflichtigen begünstigt.

Begünstigt werden dabei nur die anfallenden Arbeitskosten, zu denen die Kosten für Arbeitsleistungen (Bruttoarbeitslohn oder Arbeitsentgelt) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrkosten zählen. Materialkosten sind nicht begünstigt.

Danach können sowohl Kosten für die Nachrüstung/Sanierung einer vorhandenen Kleinkläranlage, aber auch die Kosten für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage steuerlich geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Kosten für den Neubau einer Kleinkläranlage.

Des Weiteren kann die Steuerermäßigung für die Kosten des laufenden Betriebes einer privaten Kleinkläranlage in Anspruch genommen werden, soweit diese für begünstigte Tätigkeiten anfallen. Hierzu zählen:

- Wartung der Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb
- Instandsetzung der Kleinkläranlagen und
- Kontrolle der Kleinkläranlagen.

Nicht begünstigt sind hingegen die Kosten für die Entsorgung (Kanaleinleitung, Fäkalschlammabfuhr u.ä.), die Führung des Betriebstagebuches, die Abrechnung etc.

Die Finanzverwaltung verlangt regelmäßig Nachweise über die Höhe der aufgewendeten Kosten und deren Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (z.B. Überweisungsbeleg des Kreditinstitutes, Kontoauszug o.ä.). Daher sollte darauf geachtet werden, dass der Anteil der zu begünstigenden Kosten am Gesamtaufwand bei der Erstellung der Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Gebührenbescheiden ausgewiesen ist.

Sind die begünstigten Aufwendungen in eine einheitliche Gebühr eingerechnet, die daneben auch die nicht begünstigten Kosten abdeckt, muss sich aus der Abrechnung bzw. dem Gebührenbescheid ergeben, in welcher Höhe die begünstigten Aufwendungen enthalten sind. Die Angabe kann auch durch die Nennung eines prozentualen Anteils der – allerdings konkret zu bezeichnenden – begünstigten Aufwendung erfolgen.

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beanspruchen, wenn er selbst Auftraggeber der Leistung ist oder soweit er über die Nebenkosten Aufwendungen für begünstigte Tätigkeiten trägt. In diesem Fall muss der an den Vermieter gezahlte Anteil der Aufwendungen entweder aus der Jahresabschlussrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.